

Schweizerisches Bundesblatt.

31. Jahrgang. I.

Nr. 13.

22. März 1879.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
ein Bundesgesetz über die Besoldung der Fabrik-
inspektoren.

(Vom 21. Februar 1879.)

Tit.!

Bei der Berathung des Budget pro 1879 haben Sie den Bundesrath eingeladen, der Bundesversammlung mit thunlichster Beförderung einen Vorschlag zur definitiven Regulirung der Besoldungsverhältnisse der gegenwärtig angestellten Fabrikinspektoren zu unterbreiten.

Wir beeilen uns, dieser Einladung nachzukommen, und legen Ihnen den Entwurf zu einem Bundesgesetze betreffend die Besoldung der genannten Beamten vor.

Dieselbe wollten wir bereits durch das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken regliren und haben demnach im Art. 17 des Entwurfes zu jenem Gesetze die Bestimmung aufgenommen, daß die Fabrikinspektoren eine Jahresbesoldung von je Fr. 5000 bis Fr. 6000 beziehen. Bei der Berathung des Entwurfes haben Sie diese Bestimmung fallen gelassen und statt derselben die Vorschrift aufgenommen, daß der Bundesrath die Pflichten und Befugnisse der Inspektoren festsetze und zu diesem Zwecke von der Bundesversammlung die nöthigen Kredite verlange (Art. 18 des Gesetzes).

Der Gesetzesvorschlag, den wir Ihnen in Folge Ihrer Einladung zu unterbreiten die Ehre haben, stimmt mit dem Entwurf zum Geseze über die Arbeit in den Fabriken (Art. 17) überein. Die Begründung dieses Ansazes ist in unserer Botschaft zum Entwurfe des citirten Gesezes enthalten (Bundesblatt v. J. 1875, Bd. IV, 921). Bei der Ernennung der Inspektoren haben wir die Besoldung auf Fr. 6000 festgesetzt. Der gleiche Betrag ist auch in das Budget pro 1879 aufgenommen. Neben dieser Besoldung beziehen die Inspektoren, wenn sie in Dienstsachen reisen, außer der Vergütung der nachgewiesenen Transportauslagen noch ein Taggeld von Fr. 7, für einen halben Tag die Hälfte. Wenn die Reise länger als einen Tag dauert, so beziehen dieselben neben dem Taggeld von Fr. 7 noch eine Zulage von Fr. 5 für jedes Nachtlager.

Durch diese Besoldung und Reiseentschädigung ist den Inspektoren die ökonomische Unabhängigkeit gegeben, die für ihre Funktionen als durchaus nothwendig zu betrachten ist.

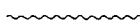
Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 21. Februar 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.



(Entwurf)

Bundesgesetz
betreffend
die Besoldung der Fabrikinspektoren.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom
21. Februar 1879,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die eidgen. Fabrikinspektoren beziehen eine Jahresbesoldung von 6000 Franken.

Art. 2. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
ein Bundesgesetz über die Besoldung der Beamten der
Bundesgerichtskanzlei.

(Vom 1. März 1879.)

Tit. I

Ein am 20. Dezember 1878 bei Anlaß der Berathung des Budget pro 1879 von Ihnen genehmigtes Postulat lautet wie folgt:

„Der Bundesrath ist eingeladen, behufs gesetzlicher Feststellung der Besoldung des Kanzleisekretärs, des Archivars und der Kopisten des Bundesgerichtes der Bundesversammlung die erforderliche Vorlage zu machen.“

Das Bundesgericht, welchem wir diesen Auftrag mitgetheilt haben, beantragt:

I. Die in Frage kommenden Gehalte in folgender Weise anzusezen:

Sekretär	.	.	.	.	Fr. 4500—5500
Archivar	.	.	.	.	„ 3500—4800
Kopist	.	.	.	bis „	3000.

Zur Begründung fügt das Bundesgericht bei:

Bei diesen Ansätzen haben wir das Besoldungsgesetz der eidgenössischen Beamten vom 2. August 1873 zum Vorbild genommen und erlauben uns, folgende spezielle Bemerkungen beizufügen:

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend ein Bundesgesetz
über die Besoldung der Fabrikinspektoren. (Vom 21. Februar 1879.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1879
Date	
Data	
Seite	457-460
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 251

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.